

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	Hylomar / Hylosil 320
Registrierungsnummer	-
Synonyme	Kein(e).
SDS-Nummer	22
Ausstellungsdatum	18-September-2012
Versionsnummer	01
Revisionsdatum	-
Datum der Überarbeitung	-

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Silikon dichtmasse.
Verwendungen von denen abgeraten wird's	Gemäß den Empfehlungen des Lieferanten verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:	Hylomar Ltd.
Anschrift:	Hylo House, Cale Lane, New Springs, Wigan, Greater Manchester, UK, WN2 1JT
Telefonnummer:	+44(0)1942 617000
Email Adresse:	info@hylomar.co.uk
Kontaktperson:	Technische Abteilung
1.4. Notrufnummer	1-760-476-3961 Zugangscode: 333544

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Einstufung Xi;R36

Der Volltext für alle R-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

Gesundheitsgefahren		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315 - Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenübersicht

Physikalische Gefahren	Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.
Gesundheitsgefahren	Reizt die Augen. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
Umweltgefahren	Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.
Besondere Gefährdungen	Reizt die Augen und die Haut.
Wichtigste Symptome	Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: Dimethylpolysiloxan, Triacetoxethylsilan

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H315 - Verursacht Hautreizungen.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P264 - Nach Gebrauch gründlich waschen.

Reaktion

P305 + P351 + P338 - BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter ausspülen.
P337 + P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302 + P352 - WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.
P332 + P313 - Bei Auftreten von Hautreizung: Ärztlichen Rat/ärztliche Betreuung aufsuchen.
P362 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Lagerung

Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern.

Entsorgung

Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

Nicht anwendbar.

2.3. Sonstige Gefahren

Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. /EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Dimethylpolysiloxan	20 - < 30	63148-62-9	-	-	
Einstufung:	DSD: Xi;R36				
	CLP: Eye Irrit. 2;H319				
Quartz	10 - < 20	14808-60-7 238-878-4	-	-	
Einstufung:	DSD: Xn;R48/20				
	CLP: STOT RE 1;H372				
Triacetoxyethylsilan	1 - < 5	17689-77-9 241-677-4	-	-	
Einstufung:	DSD: C;R34				
	CLP: Skin Corr. 1B;H314				

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

Weitere Kommentare

Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben. Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

Hautkontakt

Legen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ab. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Augenkontakt	Bei Berührung mit der Haut sofort 15 Minuten gründlich mit viel Wasser abwaschen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
Verschlucken	Mund ausspülen. Einige Gläser Wasser oder Milch trinken. Bei anhaltenden Beschwerden, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren	Das Produkt ist nicht entzündbar.
5.1. Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, Schaum, Löschpulver oder CO ₂ .
Ungeeignete Löschmittel	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Bei Erhitzung oder Feuer können sich giftige Dämpfe/Gase entwickeln.
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	
Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen. Wahl von Atemschutzgerät zur Brandbekämpfung: Die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz beachten.
Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung	Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist. Abfluss von Feuerlöschmaterialien auch in verdünnter Form nicht in Gewässer, die Kanalisation oder Trinkwasserreservoir gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
Nicht für Notfälle geschultes Personal	Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses MSDB beschrieben. Vorsicht! Im Fall eines Austretens des Materials können Fußböden und Oberflächen schlüpfrig werden.
Einsatzkräfte	Unnötiges Personal fernhalten. Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Verschüttetes Material aufkratzen. Zur Entsorgung in einen Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes beschrieben. Nach dem Handhaben gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Anerkannte gewerbliche Hygienemaßnahmen beachten.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	Vor Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen schützen. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern. Nicht-kompatible Materialien: Fluor Fluoride.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Silikon dichtmasse.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
Grenzwerte für berufsbedingte Exposition
MAK List, Österreich

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	MAK	0,15 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

MAK List, Österreich

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	MAK	4 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Belgien. Expositionsgrenzwerte.

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	10 mg/m ³	

Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,07 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	10 mg/m ³	Einatembare Fraktion.
		0,07 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Zypern OELs. Verordnung zur Kontrolle der Fabrikatmosphäre und von gefährlichen Stoffen in Fabriken, PI 311/73, in der geänderten Form.

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	2 mg/m ³	

Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	4 mg/m ³	Staub.

Dänemark. Expositionsgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	MAK	0,3 mg/m ³ 0,1 mg/m ³	Insgesamt Einatembar.

Estland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte gefährlicher Stoffe. (Anhang der Verordnung Nr. 293 vom 18. September 2001)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	2 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Finnland. Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,2 mg/m ³	Einatembar.

Frankreich. Grenzwertwerte (VLEP) für berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien in Frankreich, INRS ED 984

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	VME	0,1 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	AGW	4 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Ungarn. OELs. Gemeinsamer Beschluss zur chemischen Sicherheit der Arbeitsplätze

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,15 mg/m ³	Einatembar.

Island. OELs. Verordnung 154/1999 über Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,3 mg/m ³	Gesamtstaub.

Island. OELs. Verordnung 154/1999 über Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
		0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	6 mg/m ³	Gesamte einatembare Staubmenge.
		2,4 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Italien. OELs

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,025 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Lettland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte chemischer Substanzen in der Arbeitsumgebung

Inhaltsstoffe	Art	Wert	
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	1 mg/m ³	

Litauen. OEL-Werte. Grenzwerte für Chemische Stoffe, Allgemeine Anforderungen (Hygienenorm HN 23:2007)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Niederlande. OEL-Werte (verpflichtend)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,075 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	MAK	0,3 mg/m ³	Gesamtstaub.
		0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	MAK	1,5 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Polen. MAK-Werte. Minister für Arbeit und Sozialpolitik Für die Maximal Zulässigen Konzentrationen und Intensitäten in der Arbeitswelt

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	2 mg/m ³	Gesamtstaub.
		0,3 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	2 mg/m ³	Lungengängiger Staub.
		10 mg/m ³	Gesamtstaub.

Portugal. VLE-Werte. Norm über berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,05 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	10 mg/m ³	

Slowakei. OELs. Dekret der Regierung der Slowakischen Republik bezüglich dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen

Inhaltsstoffe	Art	Wert	
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	4 mg/m ³	

Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,15 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	4 mg/m ³	Einatembare Fraktion.

Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Alveolengängige Fraktion.

Schweden. Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Schweiz. SUVA: Grenzwerte am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,15 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Quartz (CAS 14808-60-7)	TWA	0,1 mg/m ³	Einatembar.
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	TWA	6 mg/m ³	Inhalierbarer Staub.
		2,4 mg/m ³	Lungengängiger Staub.

Biologische Grenzwerte

Hungary. Chemical Safety at Workplace Ordinance Joint Decree No. 25/2000 (Annex 2): Permissible limit values of biological exposure (effect) indices

Inhaltsstoffe	Wert	Determinante	Probe-körper	Probenahme-zeitpunkt
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	25 %	red blood cell or total blood acetylcholinest erase activity (EC. 3.1.1.7.)	Reduction from individual Baseline activity in red Bloodcells.	*

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level, DNEL)

Inhaltsstoffe	Art	Weg	Wert	Form
Siliciumdioxid (CAS 7631-86-9)	Arbeiter	Einatmen	4 mg/m ³	Systemische Langzeitwirkungen

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs, predicted no effect concentrations) Nicht bestimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen Für ausreichend Belüftung sorgen. Berufsbedingte Expositionsgrenzen einhalten und Expositionsgefahr auf ein Minimum reduzieren.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Augen-/Gesichtsschutz Zugelassene Schutzbrille tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Nitril oder neopren Handschuhe werden empfohlen. Vorsicht, die Flüssigkeit kann durch das Material dringen. Handschuhe deshalb häufig wechseln. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen.

- Sonstige

Schutzmaßnahmen

Normale Arbeitskleidung (Hemd mit langen Ärmeln und lange Hose) wird empfohlen.

Atemschutz

Unter Normalbedingungen ist ein Atmungsgerät normalerweise nicht notwendig. Bei unzureichender Belüftung: Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter, Typ A2/P2 wird empfohlen.

Thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Viskose Paste.
Aggregatzustand	Flüssigkeit.
Form	Viskose Flüssigkeit.
Farbe	Rot.
Geruch	Essig.
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt.
pH-Wert	Nicht anwendbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt.
Flammpunkt	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit;	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar.
Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen	
Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)	Nicht bestimmt.
Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
relative Dichte	1,16 (25 °C) (Wasser = 1)
Löslichkeit(en)	In Wasser unlöslich.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt.
Viskosität	10000 mPa·s (25 °C)
explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt.
oxidierende Eigenschaften	Nicht bestimmt.
9.2. Sonstige Angaben	Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Kontakt mit unverträglichen Materialien.
10.5. Unverträgliche Materialien	Fluor Fluoride.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Siliziumoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen	
Verschlucken	Verschlucken kann Reizung und Unwohlsein verursachen.
Einatmen	Bei normalem bestimmungsgemäßem Gebrauch ist dieses Material voraussichtlich nicht schädlich beim Einatmen.
Hautkontakt	Verursacht Hautreizungen.
Augenkontakt	Verursacht schwere Augenreizung.
Symptome	Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen.

Inhaltsstoffe	Spezies	Testergebnisse
---------------	---------	----------------

Dimethylpolysiloxan (CAS 63148-62-9)

Akut

Dermal

LD50

Kaninchen

>= 5000 mg/kg

Oral

LD50

Ratte

>= 17000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere

Verursacht schwere Augenreizung.

Augenschädigung/-reizung:

Atemsensibilisierung

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Hautsensibilisierung

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Keimzell-Mutagenität

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Karzinogenität

Nicht kennzeichnungspflichtig. Die karzinogene Wirkung beruht auf dem Einatmen der Staubpartikel Aufgrund der Form des Produktes ist eine Exposition gegenüber möglicherweise karzinogenen Bestandteilen nicht wahrscheinlich.

IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)

Quartz (CAS 14808-60-7)

1 Krebs erzeugend für den Menschen.

Reproduktionstoxizität

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Aspirationsgefahr

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Nicht anwendbar.

Sonstige Angaben

Keine weiteren besonderen Angaben über akute oder chronische Auswirkungen auf die Gesundheit.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht bestimmt.

12.3.

Nicht bestimmt.

Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Nicht bestimmt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht bestimmt.

Mobilität im Allgemeinen

Das Produkt ist nicht wasserlöslich.

12.5. Ergebnisse der

PBT- und

vPvB-Beurteilung

Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

12.6. Andere schädliche

Wirkungen

Unbekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Auskleidungen können geringe Mengen an Produktrückständen zurückhalten. Dieses Material und seine Behälter müssen auf eine sichere Art entsorgt werden (siehe: Hinweise zur Entsorgung).

Verunreinigtes

Verpackungsmaterial

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

EU Abfallcode

Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.

Entsorgungsmethoden/ -informationen

Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen. Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

RID

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

ADN

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IATA

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht aufgelistet.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht aufgelistet.

Nutzungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht aufgelistet.

Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Nicht reguliert.

Weitere EU Vorschriften

Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht reguliert.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Nicht aufgelistet.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Nicht aufgelistet.

Sonstige Vorschriften Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Nationale Vorschriften Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level).
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration).
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

Referenzen HSDB® - Hazardous Substances Data Bank (Datenbank für Gefährliche Substanzen= Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (RTECS))
ESIS (European chemical Substances Information System; Europäisches Informationssystem über chemische Stoffe)

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs Das Produkt ist auf Basis von Testdaten für physikalische Gefahren klassifiziert. Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Berechnungsmethoden und, falls verfügbar, Testdaten. Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten 9, 11 und 12.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben R34 Verursacht Verätzungen.
R36 Reizt die Augen.
R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungsinformationen Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.